

**CUMÜN DA SCUOL**



**Gesetz über die  
Abfallbewirtschaftung**

**Abfallbewirtschaftungsgesetz (AbG)**

# Inhaltsverzeichnis

---

	Artikel
<b>I Allgemeines</b>	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgaben der Gemeinde	2
Information und Beratung	3
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	4
<b>II Besondere Bestimmungen</b>	
Allgemeine Verhaltensregeln	5
Abfallreglement	6
Rechte an Abfällen	7
Benutzungspflicht	8
<b>III Finanzierung</b>	
Gebührenarten	9
Grundgebühr	10
Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen	11
Gebührenpflicht	12
Fälligkeit und Bezug	13
<b>IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen</b>	
Strafbestimmungen	14
Rechtsmittel	15
Übergangsbestimmungen	16
Inkrafttreten	17

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

# I Allgemeines

## Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet – gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan – die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
- 2 Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.
- 3 Für Sammelstellen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- und Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

## Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen, soweit diese nicht vom Gemeindeverband Pro Engiadina Bassa (PEB) oder von Dritten wahrgenommen werden.
- 2 Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen.
- 3 Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Gemeindeverband Pro Engiadina Bassa sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen und Privaten zusammen.
- 4 Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

### **Art. 3 Information und Beratung**

- 1 Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.

### **Art. 4 Vorbehalt des übergeordneten Rechts**

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Gemeindeverbandes Pro Engiadina Bassa.

## **II Besondere Bestimmungen**

### **Art. 5 Allgemeine Verhaltensregeln**

- 1 Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.
- 2 Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.
- 3 Die Gemeinde ihrerseits achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Verwertung von Abfällen, indem sie soweit möglich Recycling-Produkte sowie wieder verwendbare bzw. verwertbare Produkte bevorzugt.

## **Art. 6 Abfallreglement**

- 1 Der Gemeindevorstand erlässt ein Reglement mit den notwendigen Bestimmungen über die Ausgestaltung, den Unterhalt und die Erneuerung der Abfallsammelstellen.
- 2 Das Reglement bestimmt ferner im Einzelnen die Entsorgung von Hauskehricht und Kleinsperrgut sowie von organisch abbaubaren Abfällen oder besonderen Abfallarten.

## **Art. 7 Rechte an Abfällen**

- 1 Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaber als erloschen. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband zu.
- 2 Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besondere Schäden und Folgen haftbar.

## **Art. 8 Benützungspflicht**

- 1 Die Benützung der Sammelstellen der Gemeinde und der Sammeldienste ist obligatorisch.
- 2 Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern dieses Gesetz, das Abfallreglement oder das übergeordnete Recht keine abweichenden Vorschriften enthalten.

## **III Finanzierung**

### **Art. 9 Gebührenarten**

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Eine Unterdeckung oder ein Überschuss ist jeweils durch Anpassung der Gebühren auszugleichen.
- 2 Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr, welche durch die Gemeinde festgesetzt wird sowie den Gebindegebühren, welche durch den Gemeindeverband PEB gemäss dessen Abfallbewirtschaftungsrecht festgesetzt werden.
- 3 Die Veranlagung der Grundgebühr erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
- 4 Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

### **Art. 10 Grundgebühr**

- 1 Die Grundgebühr deckt die Kosten der örtlichen Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde sowie die Kosten, welche als Folge der regionalen Grundgebühr gemäss Abfallbewirtschaftungsgesetzgebung des Gemeindeverbandes PEB durch die Gemeinde zu tragen und weiter zu verteilen sind.
- 2 Zu den Kosten der örtlichen Abfallbewirtschaftung gehören insbesondere die Aufwendungen der Gemeinde für das Bereitstellen, den Betrieb und den Unterhalt der Sammelstellen aller Art, die Kosten für die Durchführung der besonderen Sammeldienste samt dem zugehörigen Administrations- und Personalaufwand sowie der Finanzaufwand für die Anlagekosten und für die notwendigen Rückstellungen zur Erneuerung und Verbesserung der Infrastruktur.

- 3 Die Grundgebühr beträgt für alle Gebäudearten zwischen 0.15 ‰ und 0.25 ‰ des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung. Die Gemeindeversammlung legt die definitiven Gebührenansätze jeweils jährlich mit dem Budget fest.

#### **Art. 11 Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben**

- 1 Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.
- 2 Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.
- 3 Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

#### **Art. 12 Gebührenpflicht**

- 1 Schuldner der Grundgebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Grundgebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Grundgebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- und Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

#### **Art. 13 Fälligkeit und Bezug**

- 1 Die Grundgebühren werden zweimal jährlich in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

### **IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14 Strafbestimmungen**

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.
- 2 Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

## **Art. 15 Rechtsmittel**

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu erheben.
- 3 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.
- 4 Das Beschwerderecht gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

## **Art. 16 Übergangsbestimmungen**

- 1 Im ersten Jahr nach der Fusion gilt für alle Gebäudearten eine Grundgebühr von 0.18 ‰ des Neuwertes nach amtlicher Schätzung. Danach wird die Grundgebühr jeweils mit dem Budget genehmigt.

## **Art. 17 Inkrafttreten**

- 1 Das vorliegende Gesetz über die Abfallbewirtschaftung tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
- 2 Es ersetzt die entsprechenden Erlasse der bisherigen Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent und Tarasp. Mit seinem Inkrafttreten sind sämtliche früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 8. März 2015 gutgeheissen.

**IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES**

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Christian Fanzun

Andri Florineth